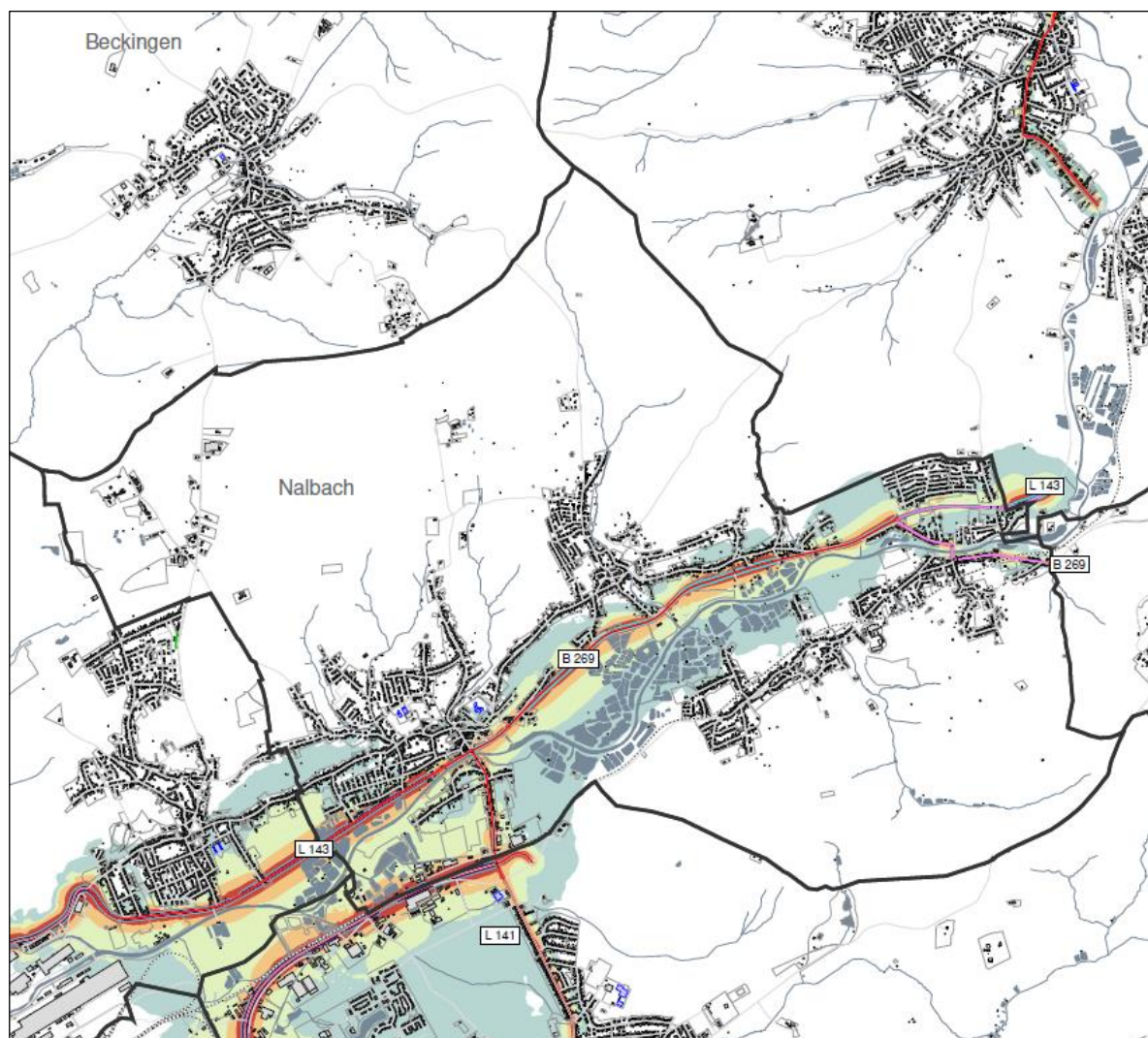


Gemeinde Nalbach

Lärmaktionsplanung 4. Runde



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	3
2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen	3
3	Zuständige Behörde	4
4	Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm	4
5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung.....	5
6	Lärminderungsmaßnahmen.....	6
6.1	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand	6
6.2	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise.....	7
6.3	Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen	7
7	Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete.....	8
8	Ergänzende Angaben.....	9
8.1	Finanzielle Informationen.....	9
8.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	10
8.3	Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde	10

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete	4
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017/2022).....	5
Tabelle 3	Streckenabschnitte mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen	5
Tabelle 4	Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche).....	5

Abbildungen

Abbildung 1	Lage und Abgrenzung der ruhigen Gebiete.....	9
-------------	--	---

1 Allgemeines

Nach § 47d Absatz 1 BImSchG¹ stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Bundeslandes Saarland können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: Strategische Lärmkartierung 4. Runde.² Durch die Gemeinde Nalbach verlaufen kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen. Innerhalb der Gemeinde befinden sich keine weiteren kartierungspflichtigen Lärmquellen.

Wegen neuer Berechnungsverfahren³ sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG⁴ und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV⁵) wurden alle Lärmkarten der 3. Runde für die 4. Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Runde sind in der Regel nicht vergleichbar. Darin ist die Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes begründet. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Gemeinde Nalbach hat ihren Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und aktualisiert. Dieser wurde am 08. Oktober 2020 im Gemeinderat beschlossen. Auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde erfolgt nun erneut eine Überprüfung bzw. eine Aktualisierung. Für kleinere Gemeinden mit eher geringen Lärmbetroffenheiten kann es aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausreichend sein, einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen. Hinweise zu den Mindestanforderungen eines Lärmaktionsplanes können den aktuellen LAI-Hinweisen⁶ entnommen werden.

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Nalbach ist eine Gemeinde mit den vier Ortsteilen Nalbach, Piesbach, Bildorf und Körprich im Westen des Saarlandes, im Landkreis Saarlouis. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Saarwellingen, im Osten an die Gemeinde Lebach, im Norden an die Gemeinden Schmelz und Beckingen sowie im Westen an die Stadt Dillingen. In der Gemeinde leben 9.088 Einwohner⁷, die Fläche des Gemeindegebiets umfasst 22,43 km².

Innerhalb der Gemeinde wurden in der Kartierung der 4. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- B 269

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/informationen/umgebungslaerm/strategiearmkartierung4runde/strategiearmkartierung4runde.html>

³ Europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm durch CNOSSOS-EU „Common Noise Assessment Methods in the EU“

⁴ EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

⁵ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung der Lärmkartierung) (34. BImSchV), Ausfertigungsdatum 06. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28. Mai 2021 | 1251

⁶ LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022

⁷ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.pdf?_blob=publicationFile&v=13, aufgerufen am 25.09.2023

- L 143

Die L 337 (Dorfstraße) fand in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr (Unterschreitung der Kartierungsschwelle der Hauptverkehrsstraßen von 8.200 Kfz/24h).

3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin:

Zuständige Behörde	Gemeinde Nalbach Stabsstelle I – Umwelt, Klimaschutz, Dorfentwicklung, Soziales
Ansprechpartner	Marc Engel
Gemeindeschlüssel	10044113
Adresse	Rathausplatz 1, 66809 Nalbach
Telefonnummer	06838/9002-171
Internet	www.nalbach.de
Mail	m.engel@nalbach.de

4 Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z. B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessungsspielraum besteht nur darin, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es ebenfalls, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sollen ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Immissionsgrenz- und Auslösewerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslöse- oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte für Wohn- und Mischgebiete dargestellt.⁸

Tabelle 1 Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete

Geltungsbereich	Grenzwerte für den Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁹	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ¹⁰ sowie an Schienenwegen des Bundes	Richtwerte für straßen- verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ¹¹
	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]
Reines und allgemeines Wohngebiet	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62

⁸ Die genannten Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr). Sie beruhen auf anderen nationalen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

⁹ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

¹⁰ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

¹¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung

Folgende Betroffenheiten wurden in der 3. und 4. Runde ermittelt:

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017/2022)

Pegelbereich	L _{DEN} (2017, 3. Runde)	L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Pegelbereich	L _{Night} (2017, 3. Runde)	L _{Night} (2022, 4. Runde)
			50-54	344	377
55-59	406	514	55-59	296	311
60-64	318	351	60-64	51	75
65-69	252	313	65-69	0	0
70-74	40	22	>70	0	0
>75	0	0			

Die Verwendung der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE bringt verschiedene Änderungen mit sich, die einen direkten Vergleich der Resultate aus der vorangegangenen Runde mit den aktuellen nicht zulassen. Untersuchungen zeigen bei der Verwendung von CNOSSOS-DE bei gleicher Verkehrszusammensetzung in bebauten Bereichen eine erkennbar höhere Abschirmwirkung als bei der bislang verwendeten Methode. Dagegen werden in Bereichen mit eher freier Schallausbreitung nach CNOSSOS-DE höhere Belastungen ermittelt. Durch die geänderten Vorgaben zur statistischen Auswertung lassen sich auch die Belastetenzahlen nicht miteinander vergleichen. Maßgebende Änderung in der Ermittlung der Betroffenen ist, dass die Betroffenen der oberen (lauteren) Hälfte der Berechnungspunkte an einem Gebäude zugeordnet werden und nicht mehr auf alle Berechnungspunkte verteilt werden. Dadurch werden gegenüber der vormaligen Auswertungsmethode bei gleicher Lärmeinwirkungen deutlich höhere Betroffenenzahlen ermittelt.

In der 4. Runde werden im Tageszeitraum (L_{DEN}) 22 und im Nachtzeitraum (L_{Night}) 75 betroffene Menschen in besonders hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) ermittelt. Diese hohen Geräuscheinwirkungen sind insbesondere im Bereich der kartierten Landesstraßen zu verorten. Anwohner entlang folgender Streckenabschnitte sind von besonders hohen Geräuscheinwirkungen betroffen:

Tabelle 3 Streckenabschnitte mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen

Streckenabschnitt mit hohen Betroffenheiten	Beschreibung des Streckenabschnitts
L 143 (vereinzelte Gebäude)	zwischen Enspfulstraße und Primsstraße
B 269 Saarwellinger Straße	zwischen Bildsdorfer Straße und Kreisel Eisenbahnstraße

In diesen Bereichen sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um den Verkehrslärm zu senken.

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren ermittelten Werte der Lärmkartierung 4. Runde dargestellt.

Tabelle 4 Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Anzahl der Schulen L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Anzahl der Krankenhäuser L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Fläche in km ² L _{DEN} (2022, 4. Runde)
> 55	641	0	0	2,26
> 65	174	0	0	0,45
> 75	0	0	0	0,04

Im Zuge der 4. Runde wurden auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend dem Anhang III Umgebungslärmrichtlinie auf Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen ermittelt. Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) beträgt in der Gemeinde 0 die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (HA) 206 und die der Fälle starker Schlafstörungen (HSD) 48. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zahlen im Saarland (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) auf 36 (IHD), 17.620 (HA) und 4.143 (HSD). Für die Landeshauptstadt belaufen sich die geschätzten Zahlen bezogen auf den Straßenverkehrslärm des kartierten Streckennetzes auf 31 (IHD), 14.558 (HA) und 3.907 (HSD) ¹².

6 Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden das bisherige Vorgehen und der Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung der letzten 5 Jahre zusammengefasst. Mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets und deren Umsetzung bis 2017 wurden bereits in den vorherigen Runden vertiefend dargestellt. Eine erneute detaillierte Darstellung erfolgt bei der Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht.

6.1 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand

Ausgeprägte Hotspots befinden sich an der L 143 (zwischen Enspfulstraße und Primstraße) sowie an der B 269 (Saarweller Straße zwischen Bildsborfer Straße und Kreisel Eisenbahnstraße). Entlang diesen Straßenabschnitten ist in den letzten Jahren keine Fahrbahnsanierung durchgeführt worden.

Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde als kurzfristige Maßnahmen für die B 269 (Saarweller Straße in Nalbach sowie Dillinger und Lebacher Straße in Körprich) die Wirksamkeit eines lärmindernden Belags ¹³ sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h detailliert untersucht. Durch diese Maßnahmen kann eine deutliche Verringerung der Zahl betroffener Menschen in den höchsten Pegelintervallen erreicht werden. Die Umsetzung der Maßnahmen konnte noch nicht erreicht werden.

Der Ortsrat Nalbach hat in einer Sitzung am 03. Mai 2022 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bei der überordneten Behörde anzufragen, ob eine Tempo-30 Zone in der Saarweller Straße im Ortsteil Nalbach möglich sei bzw. ob Tempo 30 für Lkw möglich seien. Der Landkreis Saarlouis hat mit dem Schreiben vom 12. August 2022 aufgrund von fehlenden Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dem Antrag nicht stattgegeben. Eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschbelastung an der Wohnbebauung entlang der Saarweller Straße nach den nationalen Richtlinien hat nicht stattgefunden.

In folgenden Bereichen konnte in den letzten 5 Jahren eine Geschwindigkeitsreduzierung umgesetzt werden:

- Im Neubaugebiet „Am Zimmerbach“ wurde 2019 eine Tempo-20 Zone ausgewiesen.
- Im Zuge der Neugestaltung der Ortsmitte Nalbach wurde 2021 ein „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ (Tempo-20 Zone) an der Kreuzung Hubertusstraße/Piesbacher Straße/Etzelbachstraße eingerichtet.
- Im Oktober 2023 wurde die Höchstgeschwindigkeit im Pastor-Woll-Weg in Körprich auf 10 km/h begrenzt und eine Bodenwelle mit Rundstoppeln installiert (Zufahrt Kindergarten „Kath. Kindertagesstätte St. Michael“, Halle)

¹² download-6320683987526 (saarbruecken.de), aufgerufen am 25.09.2023

¹³ Mit RLS19/BUB sind Abschlüsse auch im Innerortseinsatz für etablierte Fahrbahnbeläge anwendbar.

Neben den aufgeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen wurde 2020 in der Piesbacher Straße (Umfeld Grundschule) eine Fahrbahnverengung und eine Geschwindigkeitsanzeigetafel angebracht, um die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu fördern. 2023 wurde eine weitere Fahrbahnverengung in räumlicher Nähe beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt.

Auf Teilstrecken der L 337 (Dorfstraße Bilsdorf und Bahnhofstraße Körprich) gilt bereits eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In diesen Bereichen wurden die Schachtabdeckungen durch Flüsterabdeckungen ersetzt.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind in der Gemeinde Nalbach durch den Straßenbaulastträger nicht durchgeführt worden.

6.2 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise

Die Gemeinde Nalbach setzt sich, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen ein.

Da die Lärmsanierungsgrenzwerte in den letzten Jahren gesenkt worden sind, wird sich die Gemeinde für die Durchführung einer Lärmsanierung entlang der B 269 einsetzen und einen Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde stellen.

Die Gemeinde Nalbach wird im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung folgende sonstige Maßnahmen berücksichtigen:

- Prüfung der Erarbeitung eines Radverkehrskonzepts
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

6.3 Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen

Eine erneute rechnerische Überprüfung der Wirkung der Lärminderungsmaßnahmen auf Basis der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE hat im Zuge der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht stattgefunden. Die Verortung der Lärmhotspots hat sich nicht geändert. Die Zielsetzung der Gemeinde Nalbach bleibt weiterhin die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde. Fahrbahnsanierungen mit einem lärmoptimierten Belag und die Reduzierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen zwischen 2 bis 3 dB.¹⁴ Es ist somit davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere innerhalb der hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A), eine deutliche Reduzierung der betroffenen Menschen erzielt werden kann. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde unter Berechnung der Geräuscheinwirkungen nach den nationalen Berechnungsgrundlagen.

¹⁴ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Stand Juli 2023

7 Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Der Planungsträger der Lärmaktionsplanung kann das Thema „ruhige Gebiete“ nicht unberücksichtigt lassen, sondern es besteht eine Prüfpflicht. Die europarechtliche Umsetzungspflicht bindet die Verwaltungen dahingehend zur Prüfung, ob ruhige Gebiete festgesetzt werden können und welche sich dazu eignen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die Fachbroschüre „Ruhige Gebiete“ des Umweltbundesamtes¹⁵ nennt als Anhaltspunkt für landschaftlich geprägte Erholungsräume außerhalb der Innenstadt gelegenen Flächen Pegelwerte von L_{DEN} 40 bis 50 dB(A). Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Wahl der ruhigen Gebiete wird aus der Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und der tatsächlichen Nutzung getroffen. Die Gemeinde Nalbach hat in der II. Stufe der Lärmaktionsplanung zwei ruhige Gebiete ausgewiesen: „Urwald aus 2. Hand“ sowie „Erlebnisswelt Litermont“. Letzteres wird nicht weiter als ruhiges Gebiet geführt, da hier größtenteils ein erhöhtes freizeittouristisches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist. Im Vergleich zur zweiten Stufe, als der Litermont erstmals als ruhiges Gebiet in Betracht gezogen wurde, hat sich das freizeittouristische Angebot und damit die Frequentierung durch den Kfz-Verkehr und Besuchergruppen deutlich erhöht. Es gibt zwei Parkmöglichkeiten, die den Litermont für den Autoverkehr erschließen. Seit 2024 existiert mit dem „FriedWald Litermont“ eine zusätzliche Nutzung, die grundsätzlich zwar keinen Lärm verursacht, aber vereinzelt auch mit temporär verstärkter Frequentierung oder auch mit Musik einhergehen kann. Des Weiteren finden am Hotel-Restaurant Litermont am Fuße des Litermont regelmäßig Veranstaltungen und Festlichkeiten in einem Festzelt oder immer Sommer unter freiem Himmel statt, die teilweise stark besucht sind. Zudem betreibt das Hotel mittlerweile eine Adventure Golf-Anlage, von der Schallemissionen ausgehen. Nicht zuletzt sei der Walderlebnisspfad mit seinen 21 Spielstationen für Kinder genannt, der ganzjährig zahlreiche Besucher an den Litermont lockt. Hier finden neben der allgemein hohen Besucherfrequenz auch Kindergeburtstage und „Waldrallyes“ statt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist eine Ausweisung des Litermonts als ruhiges Gebiet nicht zielführend und es wird davon abgesehen. Die ungefähre Lage und Abgrenzung des verbleibenden ruhigen Gebiets „Urwald aus Zweiter Hand“ kann der folgenden Abbildung 1 entnommen werden. Die Waldfläche weist eine große Entfernung zu den Verkehrslärmquellen auf und stellt damit ein „ruhiges Gebiet“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die Flächen sind wohnungsnah und der Öffentlichkeit zugänglich (kostenfrei und teilweise behindertengerecht). Zum Schutz des ruhigen Gebiets werden diese bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms aufgenommen, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Festsetzung des ruhigen Gebiets und dem damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag

¹⁵ Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, TUNE ULR AP 3, Stand: November 2018

können die Belange des Lärmaktionsplans in anderen Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig einbezogen werden. Widersprüchliche Interessen können so im Planungsverlauf frühzeitig erkannt und gemeinsam abgewogen werden. Die anderen Belange können den Schutzbelang des ruhigen Gebietes überwiegen, müssen dafür aber ausreichend gewichtig sein.

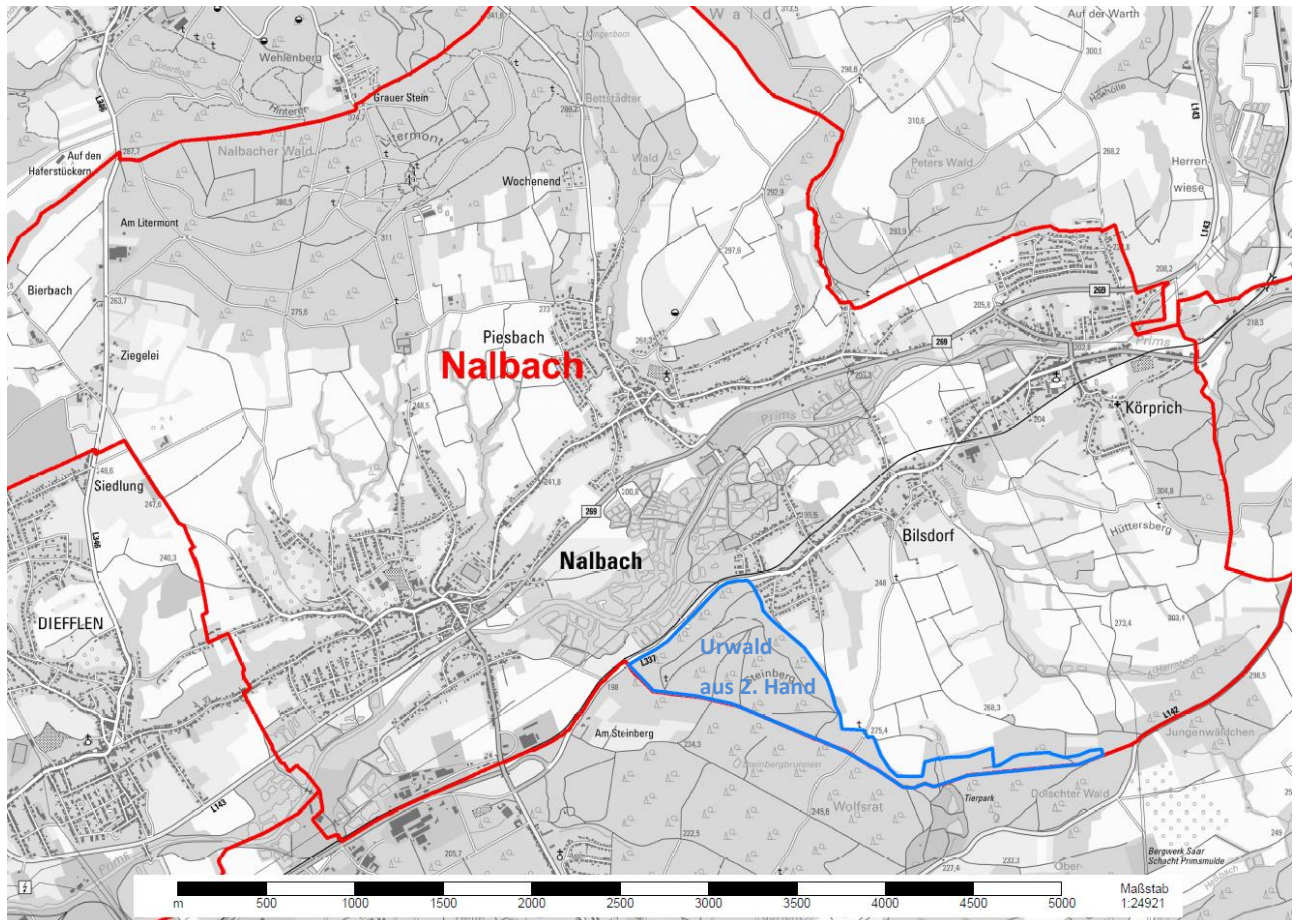


Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des ruhigen Gebiets

8 Ergänzende Angaben

8.1 Finanzielle Informationen

Umgebungs­lärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als „externe Kosten“ bezeichnet. Eine detaillierte Aufstellung dieser „externen Kosten“ ist verlässlich auf der vorliegenden Datengrundlage der Lärmkartierung nicht möglich. Zudem wird der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfasst, die durch die aktuell verwendeten Berechnungsverfahren nicht abgebildet werden, z. B. die zweifellos akustisch wirksame Ausbesserung schadhafter Fahrbahnbeläge oder die Reparatur klappernder Kanaldeckel. Für die planende Gemeinde sind sie zunächst nicht haushaltsrelevant.

Auf der anderen Seite entstehen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und der Umsetzungen von dabei entwickelten Maßnahmen für die Gemeinden projektbezogene, haushaltsrelevante Kosten. Instru-

mentarien zur Abschätzung der Kosten sind in anerkannten nationalen Studien (bspw. VLärmSchR 97) beschrieben. Neben den Kosten für Material und Erstellung sind Planungskosten im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Beispielsweise bleibt beim Erlass von Anordnungen zur Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass es nicht reicht, die entsprechende Beschilderung zu installieren. Vielmehr muss insbesondere bei komplexen Verkehrsnetzen berücksichtigt werden, dass beispielsweise unter Umständen Anpassungen von Ampelsteuerungen in weiten Bereichen des Netzes notwendig werden können, um einen möglichst reibungslosen und sicheren Verkehr zu gewährleisten. Das betrifft erfahrungsgemäß insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr, um planmäßige Anschlussmöglichkeiten an andere Linien sicherzustellen. Ggf. können in die Rechnung die Abnahme von Immobilienwertverlusten einbezogen werden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfamilienhäuser um 1,5 % für jedes dB über 50 dB(A) an Wert verlieren. Hieraus können sich indirekt zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. Steuerverluste (Grunderwerbssteuern) für den öffentlichen Haushalt ergeben.

Weiterhin fehlen derzeit Informationen, um den durch den Schutz des Innenwohnraumes mit Schallschutzfenstern und anderen baulichen Maßnahmen bewirkten Nutzen abzubilden. Der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren.

8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.09.2024 im Bau- und Umweltausschuss im öffentlichen Teil vorgestellt. Der Gemeinderat hat in der nachfolgenden Sitzung die Offenlegung des Lärmaktionsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fand vom 17.09. bis 15.10.2024 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit der Beteiligung informiert. Sofern keine Stellungnahmen bzw. Anregungen eingereicht werden, gilt der Lärmaktionsplan entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates als beschlossen. Es sind keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingegangen. Im Zuge der Beteiligung der TÖBs wurden das Umweltministerium, die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Saarlouis sowie der Landesbetrieb für Straßenbau angeschrieben. Auch hier ist bis auf die Stellungnahme des Landesbetriebes für Straßenbau keine weiteren Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers beinhaltet Informationen zu den Verfahrensschritten hinsichtlich einer Maßnahmenplanung und keine konkreten Bedenken gegen den Lärmaktionsplan. Alle vier Ortsräte wurden im Zuge der Offenlegung ebenfalls beteiligt und deren Einwendungen berücksichtigt. Eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes ist nicht erforderlich.

8.3 Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde

Der Lärmaktionsplan wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2024 beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Nalbach, 11.11.2024



Peter Lehnert
Bürgermeister der Gemeinde